

4162 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 3. Dezember 1991 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsmarktförderungsgesetz geändert wird

Derzeit ist die Arbeitsvermittlung - ausgenommen die Fälle der unentgeltlichen Vermittlung nach § 17 und der entgeltlichen Vermittlung von Künstlern nach § 18 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes - den Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung vorbehalten.

Der gegenständliche Gesetzesbeschluß geht davon aus, daß durch den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Dezember 1991 betreffend eine Novelle zur Gewerbeordnung das neue gebundene Gewerbe "Arbeitsvermittler" geschaffen wird. Die Regeln zur Ausübung und Kontrolle dieser Gewerbetätigkeit sollen durch die in der gegenständlichen Novelle zum Arbeitsmarktförderungsgesetz vorgesehenen Bestimmungen der §§ 17a bis d geschaffen werden. Der Inhaber einer solchen Gewerbeberechtigung soll seine Tätigkeit nach Erstattung einer Anzeige an das zuständige Arbeitsarbeitsamt aufnehmen können. Das Landesarbeitsamt hat jedoch die Ausübung der Vermittlung zu untersagen, wenn der Vermittler

- für die Vermittlungstätigkeit Entgeltleistungen von Arbeitskräften fordert oder entgegennimmt oder
- Arbeitsüberlassung betreibt oder Dienstverschaffungsverträge vermittelt oder
- bei Streik oder Aussperrung Arbeitskräfte vermittelt oder
- Arbeitskräfte an ein Unternehmen vermittelt, das die Lohn- und Arbeitsbedingungen nicht einhält oder
- die Vermittlungstätigkeit ohne die erforderliche fachliche Eignung durchführt oder Mitarbeiter verwendet, die nicht die erforderliche fachliche Eignung für die Vermittlungstätigkeit aufweisen, oder
- widerrechtlich Daten weitergibt oder
- Aufzeichnungs- oder Meldepflichten nicht nachkommt oder Einsichtsrechte verletzt oder

4162 d.B.

- 2 -

- Arbeitskräfte zu Arbeiten vermittelt, die ihre Gesundheit gefährden, oder
- Arbeitskräfte unter Vorspiegelung falscher Tatsachen zur Aufnahme einer bestimmten Arbeit verleitet und dadurch schädigt.

Diese im § 17d angeführten Untersagungsgründe sind auf die Verpflichtungen des Arbeitsvermittlers abgestimmt. Der Grad der Sanktion ist dem Unrechtsgehalt des Verstoßes angepaßt. Entgeltforderungen an Arbeitssuchende, die wissentliche Vermittlung bei Streik oder Aussperrung sowie die Überlassung von Arbeitskräften sind Gründe zur unmittelbaren Untersagung; bei den anderen Verstößen ist vorher abzumahnern.

Durch die Bestimmungen des § 17a des Gesetzentwurfes ist unter anderem vorgesehen, daß wie in der öffentlichen Arbeitsvermittlung nur Stellen vermittelt werden, welche den gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Bestimmungen entsprechen. Ebenso soll der Grundsatz der Neutralität durch das Verbot der Vermittlung in einen von Streik und Aussperrung betroffenen Betrieb auch für private Arbeitsvermittler gelten. Zur Erzielung des zur Arbeitsvermittlung notwendigen Qualitätsstandards sollen die privaten Arbeitsvermittler die Unterlagen über Arbeitssuchende und Arbeitgeber in der gleichen Weise zu führen haben, wie die öffentliche Arbeitsvermittlung. Es sind nur Personen mit besonderer fachlichen Eignung zur Arbeitsvermittlung heranzuziehen, weshalb die bei der Arbeitsvermittlung tätigen Bediensteten auch einer umfassenden Grundschulung zu unterziehen sind. Ebenso ist auch eine diesbezügliche Prüfung vorgesehen.

Der Gesetzesbeschluß verpflichtet den Arbeitsvermittler, sich über die offenen Stellen Kenntnis zu verschaffen und für die richtige Weitergabe dieser Informationen zu haften. Falsche Angaben des Arbeitsvermittlers, welche zu unberechtigten Leistungen der Arbeitslosenversicherung führen, begründen einen Schadenersatzanspruch der Arbeitsmarktverwaltung gegenüber dem Arbeitsvermittler.

Ausdrücklich sieht der Gesetzentwurf vor, daß Ausländer nur vermittelt werden dürfen, wenn deren Beschäftigung nicht dem Ausländerbeschäftigungsgesetz unterliegt oder wenn sie eine Arbeitserlaubnis oder einen Befreiungsschein haben.

4162 d.B.

- 3 -

Durch die Verpflichtung des privaten Arbeitsvermittlers vierteljährlich über die Vermittlungstätigkeit bestimmte statistische Unterlagen zu liefern, soll die Kontinuität der umfassenden Arbeitsmarktbeobachtung garantiert werden. Aufgrund des Gesetzentwurfes soll sichergestellt werden, daß die Kosten der Arbeitsvermittlung ausschließlich der Arbeitgeber trägt und auch die öffentliche Hand nicht damit belastet wird. Der Gesetzentwurf sieht auch bestimmte Einsichts- und Auskunftsrechte zur Kontrolle bzw. Überwachung der privaten Arbeitsvermittler vor.

Hinsichtlich des Inkrafttretens sieht der Gesetzentwurf vor, daß ab 1. Jänner 1992 eine private Arbeitsvermittlung für Führungskräfte möglich ist. Ab 1. Juli 1993 soll eine private Arbeitsvermittlung auch für andere Arbeitskräfte möglich sein, sofern zu diesem Zeitpunkt ein Bundesgesetz über die Ausgliederung der Arbeitsmarktverwaltung aus der Hoheitsverwaltung des Bundes in Kraft tritt.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 10. Dezember 1991 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 3. Dezember 1991 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsmarktförderungsgesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1991 12 10

Erich Farthofer
Berichterstatter

Therese Lukasser
Stellv. Vorsitzende